

An das
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
Roßauer Lände 1
1090 Wien

Geschäftszahl: **S91000/5-ELeg/2012**

per E-Mail
posteingang@bmlv.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 19.02.2013

**ISPA-STELLUNGNAHME BETREFFEND DER KONSULTATION EINES
BUNDESGESETZ, MIT DEM DAS WEHRGESETZ 2001, DAS
HEERESDISZIPLINARGESETZ 2002, DAS HEERESGEBÜHRENGESETZ 2001,
DAS AUSLANDSEINSATZGESETZ 2001, DAS MILITÄRBEFUGNISGESETZ, DAS
SPERRGEBIETSGESETZ 2002, DAS MUNITIONSLAGERGESETZ 2003, DAS
MILITÄRAUSZEICHNUNGSGESETZ 2002, DAS BETRIEBLICHE MITARBEITER-
UND SELBSTÄNDIGENVORSORGESETZ SOWIE DAS
TRUPPENAUFENTHALTSGESETZ GEÄNDERT WERDEN**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA erlaubt sich, im Zusammenhang mit der Konsultation eines Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietsgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz sowie das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden soll, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die ISPA lehnt die im Entwurf bezüglich § 22 Abs. 2a Militärbefugnisgesetz (MBG) vorgeschlagene Erweiterung der Kompetenzen von militärischen Organe und Dienststellen ab. Die ISPA weist darauf hin, dass gemäß der bisher geltenden Rechtslage lediglich Beauskunftungen zulässig sind, welche ausschließlich die Verarbeitung von Stammdaten durch den Anbieter erfordern. Beauskunftungen für deren Beantwortung eine Verarbeitung von Verkehrsdaten erforderlich wäre (z.B. die Beauskunftung einer dynamischen IP-Adresse), sind aufgrund gesetzlicher Regelungen im Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG) unzulässig.

Durch die vorgeschlagene Novelle würde diese Berechtigung nicht nur auf Verkehrsdaten, sondern sogar auch auf Vorratsdaten erweitert. Dies würde eine enorme Ausweitung der Kompetenzen militärischer Organe und Dienststellen darstellen.

Die ISPA lehnt die vom Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) gewählte Vorgehensweise, Einschränkungen von Grundrechten ohne vorangegangenen öffentlichen Diskurs durchzuführen, ab.

Die ISPA lehnt die vorgeschlagene Bestimmungen unter den Gesichtspunkten der Datensicherheit sowie der rechtsstaatlichen nachprüfenden Kontrolle als unzureichend und nicht dem Stand der Technik entsprechend ab.

1. Der Einschränkung von Grundrechten hat ein öffentlicher Diskurs vorauszugehen.

Die ISPA bedauert, dass vor der Veröffentlichung des Novellenvorschlags weder ein öffentlicher Diskurs noch Gespräche mit den beteiligten Stakeholdern geführt wurden.

Die ISPA lehnt die Vorratsdatenspeicherung als einen weder grundrechtlich zulässigen, noch als einen notwendigen Eingriff in die Grundrechte der österreichischen Nutzerinnen und Nutzer ab.

Die von den Anbietern aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtungen gespeicherten Vorratsdaten stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht auf Privatsphäre dar. Aus diesem Grund sind Zugriffe auf diese Daten auf ein absolutes Mindestmaß zu beschränken.

Die ISPA lehnt den Vorstoß in dieser Form somit auch unter dem Gesichtspunkt ab, dass ein Zugriff auf Vorratsdaten unter keinen Umständen zu einer Selbstverständlichkeit werden darf. Es ist ansonsten nur eine Frage der Zeit, bis auch andere Einrichtungen Vorratsdaten für ihre Zwecke (z.B. Zivilgerichte in Fragen des Familien-, Miet-, oder Versicherungsrechts) nutzen wollen. Daher ist nicht nur der Zugriff auf diese Daten auf ein Minimum zu begrenzen, sondern es sind zudem auch höchstmögliche Ansprüche an die Sicherheit bei der Übermittlung dieser Daten zu stellen.

2. Sämtliche Kommunikation mit den betroffenen Telekom-Unternehmen haben ausschließlich über die Durchlaufstelle zu erfolgen, da dies die größtmögliche Wahrung der betroffenen Grundrechte gewährleistet.

Die ISPA kritisiert, dass die vorgeschlagene Regelung sämtliche sicherheitstechnischen Überlegungen und Vorkehrungen, die im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung geschaffen wurden, außer Acht lässt.¹

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung wurde in Zusammenarbeit zwischen Behörden und Stakeholdern der Industrie ein Postfach-System entwickelt (Durchlaufstelle), welches ein hohes Maß an Sicherheit sowie Nachvollziehbarkeit gewährleistet.

Neben dem Aspekt der Sicherheit sowie der Nachvollziehbarkeit gewährleistet die Durchlaufstelle zudem auch ein hohes Maß an Geschwindigkeit sowie eine Reduktion von Kommunikationsproblemen (z.B. unleserliches Fax, telefonische Missverständnisse, etc.).

Es sei zudem darauf hingewiesen, dass Anfragen, gleichgültig wie diese dem Anbieter übermittelt werden, im ganz überwiegenden Großteil der Fälle von eben jenen Personen bearbeitet werden, welche auch Beauskuntungen über die Durchlaufstelle abwickeln.

Die bisherigen Erfahrungen der beteiligten Behörden und Unternehmen mit der Durchlaufstelle sind durchaus positiv. Abgesehen davon, dass die ISPA einen Zugriff auf Vorratsdaten im Rahmen des BMG ablehnt, ist es für die ISPA nicht nachvollziehbar, warum das System der Durchlaufstelle nicht ebenfalls für die Übertragung von Daten nach dem BMG in Erwägung gezogen wurde.

Eine Übermittlung von Anfragen oder Beauskuntungen über einen anderen Weg als die Durchlaufstelle (Telefon, Fax) wird von der ISPA als jedenfalls nicht mehr zeitgemäß, nicht hinreichend nachvollziehbar sowie als zu fehleranfällig strikt abgelehnt. Die ISPA ist zuversichtlich, dass die derzeit leider noch bestehenden Ausnahmen von der Verpflichtung zur Nutzung der Durchlaufstelle aufgrund der im Praxisbetrieb deutlich sichtbaren Vorteile dieses Systems vom Gesetzgeber aufgehoben werden.

¹ Vgl. Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Datensicherheit (Datensicherheitsverordnung TKG-DSVO) BGBl II 402/2011.

3. Die vorgeschlagene Änderung widerspricht dem TKG und würde zu Rechtsunsicherheit führen.

Für die Durchführung von Beauskunftungen ist eine gesetzliche Grundlage im Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG) erforderlich. Nach geltender Rechtslage (§ 90 Abs. 7 TKG in Verbindung mit § 22 Abs. 2a MBG), sind lediglich Beauskunftungen² zulässig sind, welche ausschließlich die Verarbeitung von Stammdaten durch den Anbieter erfordern.

Die ISPA weist darauf hin, dass in § 99 Abs. 5 TKG sämtliche zulässigen Verarbeitungen von Verkehrsdaten zu Auskunftszwecken abschließend aufzählt. Die vorgeschlagene Fassung des § 22 Abs. 2a MBG widerspräche somit der abschließenden Aufzählung im TKG.³ Zusätzlich müssten auch die Ziffer 2 und 3 des § 22 Abs 2a MBG einen Verweis auf die § 99 Abs 5 iVm § 102a TKG 2003 enthalten, um eine kohärente Regelung zu schaffen. In Ziffer 2 müsste zudem der Zusatz „auch wenn hierfür die Verwendung von Vorratsdaten erforderlich ist“ eingefügt werden.

Sofern eine Erweiterung der Befugnisse des BMG im vorgeschlagenen Umfang durchgeführt werden sollte, wäre auch eine Anpassung des § 99 Abs. 5 TKG sowie ggf. anderer einschlägiger Vorschriften unbedingt erforderlich. Die derzeit vorgeschlagene Fassung würde aufgrund des oben ausgeführten Widerspruchs zu Rechtsunsicherheit führen.

Darüber hinaus weist die ISPA darauf hin, dass in der zu novellierenden Bestimmung keinerlei Beschränkung des Zeitraums für die Abfrage der Daten vorgesehen ist. Im SPG sind die Zugriffe auf drei Monate ab Speicherung der Daten beschränkt, in der StPO auf längstens sechs Monate. Derartige Regelungen fehlen in der vorgeschlagenen Bestimmung.

4. Es sind Regelungen vorzusehen, die Missbrauch verhindern und ggf. aufzeigen.

Die ISPA verweist auf Ihre Forderung nach einem verpflichtenden Richtervorbehalt sowie einer lückenlosen Protokollierung sämtlicher Zugriffe auf Vorratsdaten.

Die ISPA weist darauf hin, dass auch das BMLVS vergleichbare Maßnahmen vorzusehen hat, um die Gefahr des Missbrauchs einzuschränken, sowie um eventuelle Missbräuche umgehend erkennen und ahnden zu können. Die ISPA möchte auch darauf aufmerksam machen, dass im Gegensatz zu den Vorschriften des SPGs keine Information der Betroffenen vorgesehen ist, was auf eine Rechtschutzlücke hinweist.

² Im Falle des § 22 Abs. 2a MBG: Auskünfte über Namen, Anschrift und Teilnehmernummer eines bestimmten Anschlusses.

³ Die ISPA weist zudem darauf hin, dass sämtliche Beauskunftungen, welche die Verarbeitung von Verkehrsdaten erfordern, gemäß § 94 Abs. 4 grundsätzlich über die Durchlaufstelle zu erfolgen haben.

5. Die den Anbietern entstehenden Kosten sind zu ersetzen.

Anfragen verursachen Betreibern erheblichen Aufwand. Die ISPA sähe es als unverhältnismäßig an, wenn Betreiber die Kosten für hoheitliches Handeln zu tragen hätten. Im Extremfall könnten exzessive Abfragemengen den Betrieb eines Betreibers empfindlich stören und im schlimmsten Fall auch dessen Existenz gefährden. Gerade aus diesem Grund ist es unbedingt erforderlich, dass Anfragen einer objektiven externen (auch Kosten-)Kontrolle unterliegen und nicht auf Kosten des Betreiber durchgeführt werden.

Den Anbietern sind die Kosten für die Durchführung von Beauskunftungen zumindest in dem laut Überwachungskostenverordnung (ÜKVO)⁴ vorgesehen Ausmaß zu ersetzen. Die ISPA ist der Ansicht, dass eine Pflicht zur Kostenrückerstattung ein wirksames Mittel ist, um überbordende Beauskunftungsbegehren einzudämmen sowie die Nachvollziehbarkeit von Beauskunftungsfällen zu gewährleisten.

Zusammenfassend lehnt die ISPA den vorgeschlagenen Entwurf aufgrund des fehlenden öffentlichen Diskurses, der fehlenden Vorschreibung hinreichender Sicherheitsstandards, zwangsläufig entstehender Rechtsunsicherheit, mangelnden Rechtsschutzmöglichkeiten sowie dem Fehlen eines Kostenersatzes für Anbieter ab.

Für Rückfragen oder weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ISPA Internet Service Providers Austria



Dr. Maximilian Schubert

Generalsekretär

Diese Stellungnahme ergeht in Kopie auch an Präsidium des Nationalrates.

⁴ Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den Ersatz der Kosten der Anbieter für die Mitwirkung an der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, der Auskunft über Vorratsdaten und der Überwachung von Nachrichten (Überwachungskostenverordnung – ÜKVO) BGBl. II Nr. 133/2012.

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von rund 200 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmer untereinander.